



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Martin Güll, Angelika Weikert, Kathrin Sonnenholzner, Isabell Zacharias, Stefan Schuster, Annette Karl, Dr. Linus Förster, Johanna Werner-Muggendorfer, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Margit Wild, Herbert Woerlein** und **Fraktion (SPD)**

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

A) Problem

In Bayern findet seit Jahrzehnten ein Zuzug von Menschen aus allen nur denkbaren Ländern und Kulturkreisen statt. Nach dem jüngsten Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nehmen Menschen mit Migrationshintergrund einen Anteil von rund 20 Prozent der bayerischen Gesamtbevölkerung ein. Dabei sind noch nicht einmal die Personen der sog. dritten Generation eingerechnet. Damit weist bereits jeder fünfte Bewohner des Freistaats einen Migrationshintergrund auf, ist also entweder selbst aus dem Ausland zugewandert oder stammt von Zuwanderern ab. Im Jahr 2024 wird voraussichtlich sogar jeder vierte Mitbürger in Bayern einen Migrationshintergrund aufweisen, so das Ergebnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aktualisierten Vorausberechnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Die Zunahme der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern von knapp 2,5 Millionen Menschen im Jahr 2011 auf voraussichtlich 3,2 Millionen im Jahr 2024 dämpft allerdings zwei zentrale Aspekte des demografischen Wandels in Bayern: Die Bevölkerungsschrumpfung und die zunehmende demographische Alterung.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Zukunftsaufgabe, auch in Bayern. Menschen mit Migrationshintergrund sind mit 18,8 Prozent doppelt so häufig von Armut bedroht wie die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 9,4 Prozent. Sie haben nach wie vor schlechtere Bildungschancen. Kinder aus Migrantenfamilien erwerben überdurchschnittlich häufig niedrigere bzw. keine Schulabschlüsse. Ihr Anteil in den Hauptschulen liegt mit rund 60 Prozent doppelt so hoch wie der von Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund. Sie haben mit 34 Prozent dreimal so oft keinen beruflichen Abschluss wie Personen ohne Migrationshintergrund mit 11,6 Prozent.

Nur 12 Prozent der ausländischen gegenüber 31 Prozent der deutschen Schulabgänger schließen in Bayern mit einer (Fach-)Hochschulreife ab. Besonders Frauen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil ist knapp dreimal so hoch wie der von deutschen Frauen (10,1 Prozent gegenüber 3,4 Prozent).

Für Bayern ist es daher von großer Bedeutung, dass die Ungleichheit und die Defizite beseitigt werden. Das Miteinanderleben von Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund muss unter gegenseitiger Achtung und Toleranz und gegenseitigem Verständnis füreinander gestaltet und der gesellschaftliche Dialog zwischen Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund intensiviert werden. Integration ist kein einseitiger, sondern ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess, an dem beide Seiten – Deutsche und Migrantinnen und Migranten – mitwirken müssen. Er setzt Chancengleichheit und die Teilhabe aller Menschen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben unabhängig von ihrer Herkunft voraus.

Eine gesetzliche Beschreibung der Notwendigkeit von Integration und der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist überfällig. Plakative Ankündigungen und Einzelmaßnahmen der Exekutive, wie z.B. die Bestellung eines Integrationsbeauftragten als beauftragte Person der Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, reichen nicht aus.

B) Lösung

Der Gesetzgeber erlässt ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz. Das Gesetz schafft eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern. Damit leistet der Freistaat seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration. Das Gesetz setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten, steht für den Aufbau und die Koordinierung einer leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Staat und in den Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fest.

Mit dem Gesetz wird in Bayern eine integrationspolitische Infrastruktur aufgebaut und sichergestellt. Es ermöglicht eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen, die den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichert.

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Den Kommunen – den kreisfreien Städten, Gemeinden, Landkreisen und auch den Bezirken – kommt deshalb eine entscheidende Rolle zu. Das Gesetz enthält daher zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Das Bayerische Partizipations- und Integrationsgesetz setzt sich in der Änderung zahlreicher Landesgesetze fort.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten.

Den Kosten für den Staat stehen allerdings Kostenminderungen durch die Einsparung ggf. später notwendiger Unterstützungs- oder sozialer Transferleistungen gegenüber. Eine unzureichende Integration löst erhebliche Kosten in mehrfacher Hinsicht aus: Durch nicht genutzte Potenziale wird etwa der Fachkräftemangel in der Wirtschaft verstärkt und es werden Innovationschancen vergeudet. Mangelnde Integration führt zu eingebüßten Lebens- und Entfaltungschancen der Betroffenen, die nicht materiell berechnet werden können, aber großen Wert haben. Gesellschaftliche Ausgrenzung von Gruppen der Bevölkerung kann eine Ursache für Delinquenz und Kriminalität sein und somit Kosten für Justiz und Strafvollzug verursachen und bedeutet vor allem Leid für die Opfer.

Soweit den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken durch das Gesetz Kosten entstehen, ist ihnen durch den Staat ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (vgl. auch Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, Abs. 6 der Verfassung).

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

§ 1

Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz (BayPartIntG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Oberster Grundsatz
- Art. 2 Ziele
- Art. 3 Allgemeine Grundsätze
- Art. 4 Verwirklichung der Ziele
- Art. 5 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Aufgaben des Staates, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

- Art. 6 Landesbeauftragter für Migration und Integration
- Art. 7 Landesbeirat für Migration und Integration
- Art. 8 Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
- Art. 9 Erweiterte politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen
- Art. 10 Teilhabe in Gremien
- Art. 11 Interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung
- Art. 12 Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zuwendungen
- Art. 13 Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger

Teil 3 Bildungseinrichtungen; Beruf und Arbeit

- Art. 14 Aufgaben der Bildungseinrichtungen
- Art. 15 Religionsunterricht
- Art. 16 Beruf und Arbeit

Teil 4 Schlussbestimmungen

- Art. 17 Bestattungen
- Art. 18 Datenschutz
- Art. 19 Folgenabschätzung
- Art. 20 Evaluation
- Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Oberster Grundsatz

Bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen die Einhaltung des von den Institutionen der Europäischen Union normierten Diskriminierungsverbots der oberste Grundsatz.

Art. 2

Ziele

Dieses Gesetz hat das Ziel,

1. Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben und jede Benachteiligung zu vermeiden,
2. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten und ihre soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Partizipation zu fördern,
3. die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
4. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
5. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
6. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
7. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
8. die öffentlichen Verwaltungen interkulturell weiter zu öffnen,
9. eine die Integration fördernde Struktur flächendeckend zu entwickeln und sicherzustellen,
10. die kreisfreien Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer kommunalen Leistungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen zu unterstützen.

Art. 3

Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller ab-

hängt. ²Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus. ³Dabei werden die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund anerkannt und ihre kulturellen Identitäten berücksichtigt. ⁴Gefordert wird als Basis für den gemeinsamen Prozess die Werte, Grundrechte und Grundpflichten der Verfassung und des Grundgesetzes.

(2) ¹Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern. ²Auf Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft ist hinzuwirken.

(3) ¹Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. ²Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich und zu fördern. ³Die Akzeptanz und Förderung der Herkunftssprache, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Integration ebenfalls von besonderer Bedeutung.

(4) ¹Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. ²Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind zu beachten, Bereiche wie Tod und Bestattungen sind miteinzubeziehen.

(5) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken. ³Die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen ist zu unterstützen.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) ¹Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. ²Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(8) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

Art. 4

Verwirklichung der Ziele

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Integrationsziele nach Art. 2 und die Integrationsgrundsätze nach Art. 3 um. ²Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke erfüllen diese Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, Landkreisord-

nung oder Bezirksordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

(2) ¹Art und Umfang der Unterstützung der Partizipationsmöglichkeiten und der Förderung der Integration richten sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund. ²Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützen der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke den Zugang zu Integrationsangeboten. ³Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke schaffen und unterstützen Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene, nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte,
3. alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil,
4. Kinder der unter die Nr. 3 fallenden Personen.

(2) ¹Öffentliche Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Einer Behörde steht gleich

1. eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, soweit
 - a) eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient;
 - b) dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde,
2. eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.

³Behörden im Sinn des Satzes 1 sind auch der Landtag, soweit er nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, auch soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden, der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter, auch

soweit sie Aufgaben in Prüfungsangelegenheiten wahrnehmen, der Bayerische Rundfunk, auch in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeit, die Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen, auch soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

(3) ¹Gremien im Sinn dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. ²Dies gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

(4) Interkulturelle Kompetenz im Sinn dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2 Aufgaben des Staates, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

Art. 6

Landesbeauftragter für Migration und Integration

(1) ¹Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Landesbeirats für Migration und Integration und der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für Migration und Integration. ²Die Amtszeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. ³Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration darf nicht Mitglied des Landtags sein. ⁵Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. ⁶Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist Beamter auf Zeit. ⁷Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Landesbeauftragte für Migration und Integration auf seinen Antrag entlassen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt; für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

(2) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags. ³Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes; die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten des Landtags.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration unterliegen. ²Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Migration und Integration zu besetzen. ³Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Migration und Integration versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes. ²Er wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. ³Er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. ⁴Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt der Landesbeauftragte für Migration und Integration entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen. ⁵Er soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen Stellen zugänglich machen.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 5 beteiligt die Staatsregierung den Landesbeauftragten für Migration und Integration bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren. ²In

diesem Zusammenhang erhält der Landesbeauftragte für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) ¹Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange der Migration und Integration berühren, so soll dem Landesbeauftragten für Migration und Integration vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Zu Eingaben an den Landtag soll der Landesbeauftragte für Migration und Integration Stellung nehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(8) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration geht an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner Möglichkeit nach. ²Er kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Er kann an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

(9) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen Integrationsbericht. ²In dem Integrationsbericht wird insbesondere auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbots nach Art. 1 eingegangen und es werden Vorschläge zur Verbesserung der Integration gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. ³Der Integrationsbericht soll im Landesbeirat für Migration und Integration vorberaten werden. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. ⁵Die Berichte nach den Sätzen 1 und 4 sind zu veröffentlichen.

(10) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für Migration und Integration ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabebereich zu überprüfen.

(11) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bindet die Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in geeigneter Weise in die Arbeit ein. ²Er und der Landesbeirat für Migration und Integration tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung; gleiches gilt im Verhältnis des Landesbeauftragten für Migration und Integration zu den Beiräten für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und den in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bestellten Beauftragten für Fragen und Belange der Migration und Integration. ³Im Übrigen unterstützt jede öffentliche Verwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 den Landesbeauftragten für Migration und Integration.

Art. 7

Landesbeirat für Migration und Integration

(1) ¹Zur Beratung und Unterstützung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Angelegenheiten der Migration und Integration befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Migration und Integration wird ein Landesbeirat für Migration und Integration gebildet. ²Damit trägt er zur grundsätzlichen Entscheidungsfindung über migrations- und integrationspolitische Themen in Bayern bei.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration sind:

1. neun Vertreter aus der Bevölkerung mit Migrationshintergrund,
2. ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,
3. ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
4. ein Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
5. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr,
6. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Bayern,
7. ein Vertreter des Bayerischen Flüchtlingsrats,
8. ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands,
9. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. ein Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern,
11. ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Bayern und des Bayerischen Beamtenbunds,
12. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des Verbands der freien Berufe in Bayern.

²Die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu achten. ³Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ⁴Die entsendende Organisation oder Stelle kann für das von ihr benannte Mitglied einen Stellvertreter bestimmen. ⁵Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.

(3) Die Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrations(bei)räte Bayerns (AGABY), die Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 von den Staatsministerien, die durch sie vertreten werden, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird gemeinschaftlich von Bayerischem Städtetag, Bayerischem Landkreistag, Bayerischem Gemeindetag und Bayeri-

schem Bezirkstag, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 gemeinschaftlich von Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern, Bayerischem Roten Kreuz, Deutschem Caritasverband Landesverband Bayern, Diakonischem Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Paritätischem Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern und Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 gemeinschaftlich von Deutschem Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern und Bayerischem Beamtenbund und der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 gemeinschaftlich von den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und dem Verband der freien Berufe in Bayern entsandt.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration gehört dem Landesbeirat für Migration und Integration als beratendes Mitglied an. ²Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder in den Landesbeirat für Migration und Integration beschließen. ³Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

(5) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags von den Organisationen und Stellen in den Landesbeirat für Migration und Integration entsandt; Wiederentsendung in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ²Satz 1 gilt für die Aufnahme und Wiederentsendung von beratenden Mitgliedern in den Landesbeirat für Migration und Integration entsprechend.

(6) ¹Die Tätigkeit im Landesbeirat für Migration und Integration ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Vorschriften.

(7) Der Landesbeirat für Migration und Integration gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(8) Die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Migration und Integration führt die Geschäfte des Landesbeirats für Migration und Integration.

(9) Der Landesbeirat für Migration und Integration wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Art. 8

Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

(1) ¹In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. ²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Die Beiräte für Migration und Integration nach Abs. 1 Satz 1 können sich eine Geschäftsordnung geben und sich in überregionalen Dachorganisationen zusammenschließen, die vom Freistaat entsprechend mit Haushaltsmitteln aus dem Staatshaushalt ausgestattet werden.

(3) ¹Die Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vertreten auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft die Interessen der Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund. ²Sie nehmen sich insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgen das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. ³Sie wirken im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. ⁴Sie fördern die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. ⁵Sie treten rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. ⁶Sie haben die Aufgabe, die Gemeindeorgane, Kreisorgane und Bezirksorgane und die hauptamtliche Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke in allen Fragen, die Gemeindeangehörige, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen. ⁷Die Beiräte für Migration und Integration sind bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeindeorgane, Kreisorgane und Bezirksorgane und die Verwaltungen rechtzeitig einzuschalten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. ⁹Wird Vortrag im Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags entsprechend.

(4) ¹Größe und Zusammensetzung der Beiräte für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten, auch die der einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder regeln die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in einer Gemeinde-, Landkreis- oder Bezirksamtsatzung. ²Im Übrigen gelten jeweils die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Gemeinderäte, Kreistage oder Bezirkstage entsprechend oder die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Beiräte für Migration und Integration.

(5) Das Recht der Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage, einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte

oder Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration in der Gemeinde, im Landkreis oder Bezirk zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung der Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken unberührt.

Art. 9 Erweitere politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; wer die Wählbarkeit in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

(2) ¹Antragsberechtigt nach Art. 18 der Gemeindeordnung sind Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Das Nähere, auch im Hinblick auf die Worterteilung an Kinder und Jugendliche auf der Einwohnerversammlung, regelt Art. 18 der Gemeindeordnung.

(3) ¹Unterschriftsberechtigt beim Antrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung sind die Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Unterschriftsberechtigt beim Antrag nach Art. 12b der Landkreisordnung sind die Landkreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

Art. 10 Teilhabe in Gremien

¹In allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, werden Menschen mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt. ²Dabei ist der Grundsatz des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes zu beachten, wonach auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien hinzuwirken ist.

Art. 11 Interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung

(1) ¹Die öffentlichen Verwaltungen im Sinn Art. 5 Abs. 2 werden zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. ²Sie haben im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen. ³Dies erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern und der Kommunen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund; bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind,
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen; der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen; die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden.

(2) Anonymisierte Bewerbungen auf Stellenausschreibungen sind zulässig.

(3) ¹Die Staatsregierung und die Kommunen legen Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. ²Sie haben eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(4) ¹Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Recht des Freistaates Bayern unterliegen, als auch in vom Freistaat Bayern geförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten anderer Maßnahmenträger aufgenommen werden. ²Der Freistaat Bayern kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

Art. 12 Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zuwendungen

(1) ¹Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag erhalten, die

die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen fördern.²Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen.³Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen des Freistaates Bayern nach Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Art. 13 Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger

Der Freistaat Bayern fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

Teil 3 Bildungseinrichtungen; Beruf und Arbeit

Art. 14 Aufgaben der Bildungseinrichtungen

(1)¹Die Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) fördern die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund durch gezielte, individuelle und ausreichenden Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache.²Die Pflege und Förderung der Muttersprache ist Bildungsziel aller Bildungseinrichtungen.

(2)¹Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

fördern das Erlernen der deutschen Sprache.²Die Ausstattung mit dem dafür notwendigen pädagogischen Personal regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

(3)¹Zum Erlernen der deutschen Sprache sollen in Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet werden, die mit ausreichendem pädagogischen Personal und Sachmitteln ausgestattet werden.²Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

(4) Die Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 achten und fördern die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(5) Die Pädagoginnen und Pädagogen der Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 erwerben in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität.

Art. 15 Religionsunterricht

¹Ein Religionsunterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft ist an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, unter Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht ordentliches Lehrfach.²Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Art. 16 Beruf und Arbeit

(1)¹Der Freistaat Bayern sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften.²Deshalb fördert er alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beitragen.

(2)¹Der Freistaat setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken.²Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Bestattungen

¹Bestattungen nur im Leinentuch sind zulässig. ²Das Nähere regelt das Bestattungsgesetz.

Art. 18 Datenschutz

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen keine Daten über den aufenthaltsrechtlichen Status von Personen, die ihre Leistung in Anspruch nehmen, erheben oder weitergeben.

Art. 19 Folgenabschätzung

¹Bei Gesetzesvorlagen, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, ist darzustellen, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Bei Verordnungsvorhaben der Staatsregierung gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

Art. 20 Evaluation

¹Die Staatsregierung lässt unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Migration und Integration sowie des Landesbeirats für Migration und Integration die Umsetzung dieses Gesetzes von einem sachverständigen Dritten wissenschaftlich begleiten und auswerten. ²Der sachverständige Dritte berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jedes weitere Jahr über die Umsetzung des Gesetzes. ³Die Berichte sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Bayern auf der Grundlage der integrationspolitischen Ziele und von Indikatoren sowie die Effektivität der integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen, auch im Vergleich zu den Grundlagen und der institutionellen Struktur der Integrationspolitik in den anderen Bundesländern und in anderen Staaten, umfassend dokumentieren und bewerten. ⁴In den Berichten soll auch die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der sonstigen Stellen im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 dargestellt werden. ⁵Die Berichte sind zu veröffentlichen. ⁶Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte und der Berichte des Landesbeauftragten für Migration und Integration das Gesetz.

Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

§ 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 18 werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlungen)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Art. 18b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt mit folgendem Art. 60b angefügt:

„5. Abschnitt

Beiräte und Vertretungen

Art. 60b Beirat für Migration und Integration“

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlungen)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
- „Ausnahmen soll die Einwohnerversammlung beschließen, wenn gemeindliche Angelegenheiten erörtert werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren;“
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
3. Art. 18b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Bürgerantrag“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger,“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens zwei Monaten im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält,“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 werden das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „ und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
5. Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt angefügt:
- „5. Abschnitt
Beiräte und Vertretungen
Art. 60b
Beirat für Migration und Integration
- (1) ¹In den Gemeinden sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. ²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.
- (2) ¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund. ²Er nimmt sich insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. ³Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. ⁴Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. ⁵Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. ⁶Er hat die Aufgabe, die Gemeindeorgane und die hauptamtliche Verwaltung der Gemeinde in allen Fragen, die Gemeindeangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen. ⁷Der Beirat für Migration und

Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(3)¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(4) Das Recht des Gemeinderats, einzelne Gemeinderatsmitglieder mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 12b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - b) Im Zweiten Teil wird folgender 4. Abschnitt mit folgendem Art. 54a angefügt:

„4. Abschnitt
Beiräte und Vertretungen
Art. 54a Beirat für Migration und Integration“
2. Art. 12b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreisbürger“ durch die Worte „Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufgehalten,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Worte „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisbürger“ durch die Worte „Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
3. In Art. 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
 4. Im Zweiten Teil wird folgender 4. Abschnitt angefügt:

„4. Abschnitt

Beiräte und Vertretungen

Art. 54a

Beirat für Migration und Integration

- (1)¹In den Landkreisen sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden.²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.
- (2)¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund.²Er nimmt sich insbesondere der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern.³Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein.⁴Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie

wirtschaftliche Partizipation der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration.⁵ Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.⁶ Er hat die Aufgabe, die Kreisorgane und die hauptamtliche Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Kreisangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Kreisangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.⁷ Der Beirat für Migration und Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Kreisorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸ Einer Beschlussvorlage für den Kreistag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹ Wird Vortrag im Kreistag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(3) ¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(4) Das Recht des Kreistags, einzelne Kreisräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 40 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil folgender 5. Abschnitt mit folgendem Art. 52a angefügt:

„5. Abschnitt Beiräte und Vertretungen

Art. 52a Beirat für Migration und Integration“

2. In Art. 48 Abs. 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
3. Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt Beiräte und Vertretungen

Art. 52a

Beirat für Migration und Integration

(1) ¹In den Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden.² Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) ¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund.² Er nimmt sich insbesondere der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern.³ Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein.⁴ Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration.⁵ Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.⁶ Er hat die Aufgabe, die Bezirksorgane und die hauptamtliche Verwaltung des Bezirks in allen Fragen, die Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Bezirksangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.⁷ Der Beirat für Migration und Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Bezirksorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸ Einer Beschlussvorlage für den Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹ Wird Vortrag im Bezirkstag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Bezirkstags entsprechend.

(3) ¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und

Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bezirkstags entsprechend.

(4) Das Recht des Bezirkstags, einzelne Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 45 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchst. m eingefügt:
„m) des Landesbeirats für Migration und Integration,“
2. Die bisherigen Buchst. m und n werden Buchst. n und o.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Insgesamt soll bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses die durch Migration entstandene Vielfalt der Gesellschaft berücksichtigt werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Beirats für Migration und Integration.“

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 10 wird vom Beirat für Migration und Integration benannt.“

3. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. eine oder ein vom Landesbeirat für Migration und Integration benannte Vertreterin oder benannter Vertreter.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „sowie einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration“ eingefügt.

§ 9

Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat

Art. 2 des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 152 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden nach den Worten
„– Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern“
die Worte
„– Landesbeirat für Migration und Integration“
eingefügt.

§ 10**Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat**

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 294 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt und es werden nach den Worten „1 Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,“ die Worte „1 Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration,“ eingefügt.

§ 11**Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung**

Art. 8 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG) (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. einem in Fragen der Migration und Integration fachkundigem nichtstaatlichen Vertreter.“
2. Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt.

„(6) Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird vom Landesbeirat für Migration und Integration vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“
3. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.
4. In Abs. 9 Satz 3 (bisher Abs. 8 Abs. 3) werden die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Nrn. 5 und 6“ und die Worte „den Vorschlag gemäß Abs. 5“ durch die Worte „die Vorschläge gemäß Abs. 5 und 6“ ersetzt.

§ 12**Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 20 angefügt:

„20. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 13**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 292 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 20 angefügt:

„20. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 14**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“**

Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe in Bayern“ vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 388, BayRS 282-2-15-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 317 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Satz 4 werden die Worte „und 9“ durch die Worte „, 9 und 10“ ersetzt

§ 15**Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird unter Voranstellung der Satzbezeichnung „¹“ Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
2. Art. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
3. Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) ¹Bei allen Diensten der gesundheitlichen Beratung und Aufklärung sind die besonderen Erfordernisse und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft, der Religionszugehörigkeit, einer Behinderung und der sexuellen Orientierung zu berücksichtigen. ²Eine interkulturelle Öffnung der Dienste ist anzustreben.“

§ 16

Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflegeWoqG vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird der der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 „7. die besonderen Anliegen und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen und zu respektieren,
 8. eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Angebote zu fördern.“

§ 17

Änderung des Bestattungsgesetzes

In Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS, 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden nach dem Wort „Verstorbener“ die Worte „sowie für Bestattungen nur im Leinentuch,“ eingefügt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Auf die Einwanderung, die seit Jahrzehnten nach Bayern erfolgt, wurde bislang nicht hinreichend reagiert. Es besteht Nachholbedarf. Integration wurde lange Zeit allein den Kommunen, den vielfältigen Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem bürgerschaftlichen Engagement der Zivilgesellschaft überlassen, während sich der Staat weitgehend seiner integrationspolitischen Verantwortung entzog. In den Städten sind insbesondere durch das Zusammenwirken mit den dortigen Ausländerbeiräten, die es seit 1974 vielfach gibt, Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, auf staatlicher Ebene war dies aber wegen der falschen Einschätzung, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland sei, sehr viel schwieriger. Die wenigen Maßnahmen der Staatsregierung zur Anerkennung der Notwendigkeit und Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund waren und sind viel zu schwach, um effektiv wirken zu können. Mittlerweile scheint jedoch beim Integrationsbeauftragten der Staatsregierung sich die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass Bayern ein Integrationsgesetz braucht (vgl. Tätigkeitsbericht des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Martin Neumeyer, MdL, Januar 2009 – Juni 2013, S. 18).

In Deutschland ist vor einigen Jahren die Notwendigkeit einer systematischen Gestaltung der Einwanderung erkannt worden. Auf Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) neue Regeln installiert. Mit den im Zuwanderungsgesetz eingeführten verbindlichen Integrationskursen hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt getan, Versäumtes nachzuholen und Integrationsmaßnahmen auf gesetzlicher Basis zu normieren. Hierbei hat der Bund seine Hauptverantwortlichkeit auf die sog. Erstintegration gelegt. Im Gegensatz zum Bund liegt der Schwerpunkt der Integrationspolitik in den Ländern bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik.

Der Großteil der nach Bayern Zugewanderten hat hier seinen Lebensmittelpunkt gefunden und fühlt sich wohl. Andere, die zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen werden, leben meist in schlechten sozialen Lagen.

Neben Migrantinnen und Migranten sind aber auch Einheimische von benachteiligten Lebenssituationen betroffen. Gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen, ist daher eine existenzielle Aufgabe, die es zu gestalten gilt.

Der Gesetzentwurf fordert auch die Aufhebung des Ausschlusses des passiven Wahlrechts von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ämtern des ersten Bürgermeisters und des Landrats einschließlich ihrer

Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) und damit die volle Ausfüllung von vom Europarecht zugelassener Gestaltungsspielräume bei Kommunalwahlen durch den Gesetzgeber. Der Gesetzentwurf macht allerdings keinen Vorschlag zu einer Gleichstellung von Bürgerinnen und Bürgern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Bezirkswahlen. Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bezirkswahlgesetzes i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 22 Satz 1 des Landeswahlgesetzes dürfen bei der Wahl der Bezirksräte nur Deutsche im Sinn von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, d.h. alle deutschen Staatsangehörigen oder ihnen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gleichgestellte Personen, wählen und gewählt werden, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die vorherrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung, wonach Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union auf Bezirksebene – anders als auf Gemeinde- und Landkreisebene – kein (aktives und passives) Wahlrecht zukommt, den hierzu bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und im Einklang mit dem Europarecht steht. Das EU-Sekundärrecht beschränke das Wahlrecht auf die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe.

Der Ausschluss von Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vom Wahlrecht auf Bezirksebene erscheint im Lichte der Art. 20 Abs. 2 Buchst. b, Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt, primärrechtswidrig, denn dem EU-Sekundärrecht der Richtlinie 94/80/EG kommt angesichts seines im Vergleich zum EU-Primärrecht des AEUV niedrigeren Rangs keine abschließende Definitionsmacht zu und Bezirkswahlen stellen sich mit Blick auf die Stellung der Bezirke als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften als Kommunalwahlen dar (so neuestens WOLLEN-SCHLÄGER, in: Meder/Brechmann, BV, 5. neu bearb. Aufl., 2014, Art. 12 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen). Die vorherrschende Meinung dürfte damit immer brüchiger und Hürden im Hinblick auf eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes genommen werden.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 (Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz):

Zu Art. 1 (Oberster Grundsatz):

Die Vorschrift schreibt vor, dass bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen die Einhaltung des von den Institutionen der Europäischen Union normierten Diskriminierungsverbots der oberste Grundsatz ist.

Zu Art. 2 (Ziele):

Das Bayerische Partizipations- und Integrationsgesetz soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden in dem Gesetz zentrale Ziele benannt, die mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage und unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich hier legal aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Integration zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebieten auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz. Menschen mit Migrationshintergrund sollen Unterstützung und Begleitung erfahren sowie Partizipation praktizieren können.

Flächendeckend in Bayern soll auf Landes- und Kommunalebene eine die gesellschaftliche Partizipation und Integration fördernde Struktur aufgebaut werden und Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit erfahren. Ihre wesentliche Bedeutung für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wird festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Bayern widerspiegeln. Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Landes und der Kommunen mehr Verbindlichkeit.

Zu Art. 3 (Allgemeine Grundsätze):

Zu Abs. 1:

Integrationspolitik bedeutet einerseits, den Menschen mit Migrationshintergrund gleiche Chancen und Rechte zu garantieren, andererseits aber auch deren Bereitschaft selbst zu gutem, nachbarschaftlichem Zusammenleben zu fördern, etwa durch Erwerb von Sprachkenntnissen und kulturelle Offenheit. Menschen ohne und Menschen mit Migrationshintergrund müssen gleichermaßen Chancen eingeräumt und damit Angst und Abgrenzung entgegengewirkt werden. Insbesondere ist es notwendig, dass beide gemeinsam einen verbindlichen Katalog von Grundwerten, Grundrechten und Grundpflichten akzeptieren und einhalten. Dazu gehören die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Teilhabe und Mitbestimmung, der rechtsstaatlichen Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der weltanschaulichen und religiösen Toleranz und der Chancengleichheit. All dies setzt auch bei den Menschen mit Migrationshintergrund große Anstrengungen voraus.

Dies zeigen auch die Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz. Im Fall der Nichtteilnahme drohen Sanktionen, die aber selten notwendig werden. Viel wichtiger ist die finanzielle Ausstattung, um zu lange Wartezeiten und zu große Gruppen zu vermeiden. Ähnliche Sanktionen im Bereich der Maßnahmen des Freistaates, wie etwa Kürzung des Kindergeldes oder der Transferleistungen bei Schulschwänzen, wären kontraproduktiv und könnten auch nur vom Bundesgesetzgeber ausgesprochen werden. Sinnvoll erscheinen Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtung des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht.

Integration hat die kulturellen Identitäten und die Vielfalt der Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Vielfalt bedeutet auch Differenz. Gerade dadurch entstehen aber neue Möglichkeiten. Gelingene Integration lässt Raum für kulturelle Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung mit ihrer Herkunftskultur und der Kultur des Aufnahmelandes zu schaffen.

Zu Abs. 2:

Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen aufgrund von Kindern, Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden nicht toleriert. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt und gefestigt.

Zu Abs. 3:

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Die Förderung der Herkunftssprache begünstigt die Integration. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung und eine wertvolle Ressource für die Gestaltung der Gesellschaft.

Zu Abs. 4:

Bei den Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüber sieht. Diese verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, aber auch der Kinder sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Partizipation und Integration wird auch für Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel gewährleistet. Diese sind von den Integrationsangeboten des Bundes bislang ausgeschlossen.

Zu Abs. 5:

Integration lebt vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure, wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Das bürgerschaftliche Engagement

ist zu fördern, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen widerspiegeln. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Migrantenselbstorganisationen, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen sich verstärkt interkulturell öffnen.

Zu Abs. 6:

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt, über die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen tragen dazu bei, dass Integration und ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Bildungsträger und Medien eine wichtige Rolle.

Zu Abs. 7:

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang Aller zu den Medien. Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Die interkulturelle Öffnung der Rundfunkanstalten und Printmedien ist voranzutreiben.

Zu Abs. 8:

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die vollständige politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Zu Art. 4 (Verwirklichung der Ziele):

Der Staat und die Gemeinden, Landkreise und Bezirke setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Integrationsziele die Integrationsgrundsätze des Gesetzes um. Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke erfüllen diese Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, Landkreisordnung oder Bezirksordnung. Sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

Die Art und der Umfang der Unterstützung der Partizipationsmöglichkeiten und der Förderung der Integration durch den Staat, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke richten sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status und dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.

Staat, Gemeinden, Landkreise und Bezirke schaffen und unterstützen Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Zu Art. 5 (Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält die Definition, welche Personengruppen unter dem Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu verstehen ist. Es gibt verschiedene Definitionen, welcher Personenkreis als Menschen mit Migrationshintergrund definiert werden soll. Das Gesetz verwendet eine weite Definition. Die in dem Gesetz genannten Personengruppen sind gekennzeichnet durch eigene, unmittelbare Erfahrungen im ursprünglichen Heimatland oder durch die in Deutschland tradierten Erfahrungen und mitgebrachten Vorstellungen. Wichtig ist, dass dort angesetzt wird, wo Integrationsdefizite bestehen können. Deshalb wird die sogenannte dritte Generation in das Gesetz miteinbezogen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung.

Öffentliche Verwaltung sind die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Gemeinden und die Gemeindeverbände und die mittelbare Staatsverwaltung, also die unter der Aufsicht des Freistaates stehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (GbR/BGB-Gesellschaften; Personenhandelsgesellschaften, wie eine OHG und eine KG; Partnerschaftsgesellschaften), die eine Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, und eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, der öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt übertragen wurde (Beleihung), unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an einer Person des Privatrechts beteiligt, so ist diese Person ebenfalls Behörde.

Der Begriff „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ umfasst sämtliche öffentliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten.

In Abs. 2 Satz 3 ist geregelt, dass auch das Landtagsamt unter den Behördenbegriff fällt. Der Landtag als Gesetzgebungsorgan selbst und seine Ausschüsse sind keine Behörden im Sinn des Gesetzes.

Nach Abs. 2 Satz 3 fallen auch Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie der ORH unter den Behördenbegriff des Gesetzes, auch soweit sie keine reine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Behörden im Sinn des Gesetzes sind auch Disziplinarbehörden.

Das Gesetz gilt auch für den Bayerischen Rundfunk und für Bildungseinrichtungen auch soweit sie keine reine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Zu Abs. 3:

Gremien im Sinn dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. Das Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 beschreibt, was unter dem Begriff interkultureller Kompetenz zu verstehen ist. Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbolen beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Im Hinblick auf die soziale Kompetenz ist sie ein Gefüge von Fähigkeiten und Fertigkeiten, das es einer Person ermöglicht, in einer kulturellen Überschneidungssituation unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit wirkungsvoll zu handeln. Auf Grund dieser Fähigkeiten sind interkulturell kompetente Personen in der Lage, effektiv und erfolgreich mit Angehörigen unterschiedlicher Herkunft zu kommunizieren, Vertrauen aufzubauen und mit Empathie auf ihr Gegenüber einzugehen.

Zu Art. 6 (Landesbeauftragter für Migration und Integration):

In fast allen Bundesländern gibt es Landesintegrationsbeauftragte oder Landesausländerbeauftragte. Die Aufgaben eines solchen Beauftragten hat die SPD-Landtagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf vom 10.3.1999 (Drs. 14/580) zutreffend beschrieben, sie gelten bis heute fort:

„Zur Koordination integrationspolitisch relevanter Angebote, zum Aufzeigen von Defiziten und Integrationshemmnissen und zur Erarbeitung von Handlungsansätzen und Konzepten zu ihrer Überwindung, zur Förderung von Prozessen, welche der Begegnung, dem Austausch und der Diskussion innerhalb und zwischen den verschiedenen Kulturen dienen und die Impulse für die Gestaltung des Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheiten in unserer Gesellschaft geben, zum Entgegenwirken von Ausländerfeindlichkeit durch Informations- und Aufklärungsarbeit und zur Vermittlung in Konflikten, zur Unterstützung der Anliegen und zur Vertretung der Interessen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegenüber der Exekutive sowie zur politischen Beratung des Land-

tags beruft der Landtag eine oder einen Beauftragten für die Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger (Landesausländerbeauftragten) in Bayern.“

In dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1999 war an die Wahl aus der Mitte des Landtags mit einer monatlichen Entschädigung einer stellvertretenden Präsidentin oder eines stellvertretenden Präsidenten des Landtags gedacht.

Angesichts der Aufgaben ist die Übernahme des Amtes neben den sonstigen Aufgaben eines Mitglieds des Landtags nicht sinnvoll. Deshalb ist auch die Berufung eines Mitglieds des Landtags zur Beratung in Fragen der Integrationspolitik als beauftragte Person der Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte) nicht ausreichend. Es wird daher eine Lösung in Anlehnung an die Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen (vgl. Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Das heißt im Einzelnen:

Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Landesbeirats für Migration und Integration und der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für Migration und Integration. Durch die Einbindung der Staatsregierung in den Vorschlag wird verhindert, dass daneben die Staatsregierung auf der Grundlage der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (Az.: B II 2-2132-371) zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB), geändert durch Nr. 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. November 2013 (Az.: B II 2-G 46/13), einen eigenen Integrationsbeauftragten beruft. Die Amtszeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration beträgt eine Wahlperiode des Landtags. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration darf nicht Mitglied des Landtags sein. Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit. Er kann vor Ablauf der Wahlperiode auf seinen Antrag entlassen werden. Ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erhält Personal und eine Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle führt

auch die Geschäfte des Landesbeirats für Migration und Integration (vgl. Art. 7 Abs. 8).

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes. Er wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und für ein friedliches Miteinander aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen. Er soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen Stellen zugänglich machen.

Zu Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt die Staatsregierung den Landesbeauftragten für Migration und Integration bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren. Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge, Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange der Migration und Integration berühren, so soll dem Landesbeauftragten für Migration und Integration vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zu Eingaben an den Landtag soll er Stellung nehmen.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration geht an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner Möglichkeit nach. Er kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Er kann an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen im Landesbeirat für Migration und Integration vorzuberaudenden Integrationsbericht. In diesem Bericht ist insbesondere auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbots einzugehen und es werden Vorschläge zur Verbesserung der Integration gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. Der Landesbeauftragte kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. Integrationsberichte und Einzelberichte sind zu veröffentlichen.

Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für Migration und Integration ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabenbereich zu überprüfen.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bindet die Verbände, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in seine Arbeit ein. Er und der Landesbeirat für Migration und Integration tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Das Gleiche gilt im Verhältnis des Landesbeauftragten zu den Beiräten für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bestellten Beauftragten für Fragen und Belange der Migration und Integration.

Jede öffentliche Stelle unterstützt den Landesbeauftragten für Migration und Integration.

Zu Art. 7 (Landesbeirat für Migration und Integration):

Es wird ein Landesbeirat für Migration und Integration gebildet, der den Landtag und die Staatsregierung sowie alle mit Angelegenheiten der Migration und Integration befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Migration und Integration berät und unterstützt. Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus neun Vertretern aus der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrations(räte) Bayerns (AGABY) bestimmt werden, einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern, je einem Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Bayern, der gemeinschaftlich vom Bayerischen Städtetag, Bayerischen Landkreistag, Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Bezirkstag bestimmt wird, einem Vertreter des Bayerischen Flüchtlingsrats, einem Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands, einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, einem Vertreter, der gemeinschaftlich von den Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bestimmt wird, einem Vertreter, der gemeinschaftlich von Deutschem Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern und Bayerischem Beamtenbund bestimmt wird, und einem Vertreter, der gemeinschaftlich von den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und vom Verband der freien Berufe in Bayern bestimmt wird.

Abs. 2 Sätze 2 bis 5 regeln weitere Einzelheiten der Entsendung der Vertreter durch die entsprechenden Organisationen oder Stellen und Rechte und Pflichten der Vertreter.

Bei den vorgenannten Vertretern handelt es sich um stimmberechtigte Mitglieder. Der Landesbeauftragte für Migration und Integration selbst gehört dem Landesbeirat für Migration und Integration als beratendes Mitglied an. Damit werden Konflikte vermieden. Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder und die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags von den Organisationen und Stellen in den Landesbeirat für Migration und Integration entsandt bzw. in den Landesbeirat von diesem aufgenommen. Wiederentsendung ist zulässig.

Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration üben ihre Tätigkeit im Landesbeirat ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Vorschriften.

Der Landesbeirat für Migration und Integration gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Nach der Wahlordnung wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zu Art. 8 (Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken):

In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. Es wird im Gesetz sichergestellt, dass die Beiräte auch bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2). Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben und sich in überregionalen, auch landesweiten, (Dach)Organisationen zusammenschließen, die aus dem Staatshaushalt mit entsprechenden Haushaltsmitteln ausgestattet werden.

Die Beiräte für Migration und Integration vertreten auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft die Interessen der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund. Sie nehmen sich dabei insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgen das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. Sie wirken im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördern die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. Sie treten rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen und haben die Aufgabe, die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane und die hauptamtliche Ver-

waltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke in allen Fragen, die Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.

Die Beiräte für Migration und Integration sind bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane und die Verwaltungen rechtzeitig einzuschalten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wünscht der Beirat Vortrag im Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags entsprechend.

Die Größe und Zusammensetzung der Beiräte, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, die Amtszeit und die Wiederwahl, die Rechte und Pflichten der Beiräte und ihrer einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel und Aufwandsentschädigung der Mitglieder regeln die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in einer Gemeinde-, Landkreis- oder Bezirkssatzung. Im Übrigen finden die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags oder die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Beiräte für Migration und Integration entsprechend Anwendung.

Das Recht der Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage, einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kreis- oder Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration in der Gemeinde, im Landkreis oder Bezirk zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung der Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken unberührt.

Zu Art. 9 (Erweiterte politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen):

Zu Abs. 1:

Der Ausschluss der Wählbarkeit von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist nicht gerechtfertigt. Bei den nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen Angelegenheiten (Verteidigung, Zivilschutz) können sie als Gemeinderatsmitglieder sowieso über die im Vordergrund stehenden haushalts- oder personalrechtlichen Entscheidungen mitbestimmen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, wieso EU-Bürger nicht der Geheimhaltung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gemeindeordnung und Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landkreisordnung genügen könnten.

Der Ausschluss der passiven Wahlrechts von EU-Bürgern für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz. 1 der Landkreisordnung auch zur Folge, dass EU-Bürger nicht zu weiteren Bürgermeistern und zum Stellvertreter des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht besitzen.

Art. 9 Abs. 1 hebt die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats auf, auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union) vereinbar ist.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung können nur Gemeindebürger eine Bürgerversammlung beantragen und nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindebürger auf Bürgerversammlungen das Wort erhalten. Gemeindebürger sind nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung Gemeindeangehörige, die in der Gemeinde das Recht haben, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Dies ist vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes alle Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gemeindeangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind weder antragsberechtigt nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und können nur aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung das Wort erhalten. Damit diese Gemeindeangehörigen, die oftmals bereits länger in der Gemeinde wohnen als so mancher Gemeindebürger, der in der Bürgerversammlung das Wort ergreifen kann, in Zukunft antragsberechtigt sind und ein gesetzliches Mitberatungsrecht in Bürgerversammlungen erhalten, wird Art. 18 der Gemeindeordnung geändert. Die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Gemeindeordnung wird umbenannt in Einwohnerversammlung. Damit wird das Antrags- und Rederecht auf alle erwachsenen Einwohner, die seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben, erweitert. Damit wird sichergestellt, dass auch Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürger eine Versammlung beantragen und sie in der Versammlung das Wort erhalten können.

Zu Abs. 3:

Im Jahr 1999 wurde in die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung das Rechtsinstitut des Bürgerantrags aufgenommen. Antragsberechtigt sind wiederum nur Gemeindebürger im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Kreisbürger im Sinn von Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung, also diejenigen Gemeinde- oder Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für Gemeinde- oder Kreiswahlen haben.

Die Bestimmung des Art. 18b der Gemeindeordnung über den Bürgerantrag in den Gemeinden und die Bestimmung des Art. 12b der Landkreisordnung über den Bürgerantrag in den Landkreisen werden geändert. Es wird sichergestellt, dass unterschreibungsberechtigt bei den Bürgeranträgen Gemeindegewohner bzw. Landkreiseinwohner sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde oder dem Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Der Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung und Art. 12b der Landkreisordnung wird damit zum Einwohnerantrag.

Zu Art. 10 (Teilhabe in Gremien):

Die Vorschrift bestimmt, dass in allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, Menschen mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden. Solche Gremien sind beispielsweise der Landesschulbeirat, der Landesbehindertenrat, der Landesgesundheitsrat, der Landesportbeirat, der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung, der Stiftungsrat der „Stiftung Opferhilfe Bayern“, der Rundfunkrat und der Medienrat.

Zu Art. 11 (Interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung):

Der öffentliche Dienst muss die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst jedoch unterrepräsentiert. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 benennt daher das Ziel, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu erhöhen. Das ist besonders wichtig bei den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, bei der Polizei und vielen anderen Behörden, insbesondere mit starkem Publikumsverkehr. Deswegen ist bei Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind. Daneben besteht die Möglichkeit, für die Stelle relevante Qualifikationen, wie z.B. Mehrsprachigkeit, in der Stellenausschreibung aufzugreifen.

Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen insgesamt erhöhen.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 enthält keine Quotenregelung oder Zielvorgabe.

Der Begriff „interkulturelle Öffnung“ bezeichnet einen Prozess, der die öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Gesetzes dazu verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen auszurichten und chancengleichen Zugang zu eröffnen. Dieser Prozess schließt Organisationsfragen und Personalentwicklung sowie Qualitätsmanagement ein. Dies stellt Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sicher.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können. Insgesamt kann damit die Kundenzufriedenheit erhöht und das respektvolle Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt als Querschnittsziel grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Es reicht nicht aus, den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um diskriminierende und rassistische Strukturen aufzulösen. Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb werden bei staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind Programminhalte aufgenommen, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten anderer Maßnahmenträger kann zur Voraussetzung der Auswahl und Förderung deren Angebote gemacht werden.

In Abs. 2 wird festgeschrieben, dass anonymisierte Bewerbungen auf Stellenausschreibungen zulässig sind.

Zu Art. 12 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zuwendungen):

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen in Zukunft im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag erhalten, die die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen fördern. Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Nachweispflicht hinzuweisen. Näheres regelt die Staatsregierung in einer Rechtsverordnung.

Die Regelung soll entsprechend bei Zuwendungen des Freistaates Bayern nach der Bayerischen Haushaltsordnung gelten.

Zu Art. 13 (Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger):

Im Sport, in der Kultur und im Sozialbereich ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Integration und dem Zusammenleben in Vielfalt beteiligt.

Um den Anforderungen einer modernen Partizipations- und Integrationspolitik gerecht zu werden, sieht das Gesetz die Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft vor. Dies gilt insbesondere für Migrantenselbstorganisationen. Diese spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess und binden Menschen mit Migrationshintergrund besonders in die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft ein. Zentrale Handlungsfelder staatlicher Förderung sind u.a. sozialraumorientierte Arbeit, interkulturelle Öffnung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation, die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie jeglicher Form der Diskriminierung, die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Zuwandererfamilien sowie deren Kompetenz als Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeitsmarkt.

Zu Art. 14 (Aufgaben der Bildungseinrichtungen):

Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung fördern die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund durch gezielte, individuelle und ausreichenden Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Die Pflege und Förderung der Muttersprache ist dabei Bildungsziel aller Bildungseinrichtungen.

Die Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz fördern das Erlernen der deutschen Sprache. Die Ausstattung mit dem dafür notwendigen pädagogischen Personal wird

im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt.

Zum Erlernen der deutschen Sprache sollen in Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet, die mit ausreichendem pädagogischen Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Bildungseinrichtungen achten und fördern die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Pädagoginnen und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen erwerben in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität.

Art. 15 (Religionsunterricht):

Die Vorschrift regelt, dass an den Schulen nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unter Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht ein Religionsunterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft stattfindet.

Zu Art. 16 (Beruf und Arbeit):

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbstständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden künftigen Fachkräften, auf die Bayern unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft nicht verzichten kann.

Zur Integration in Arbeit bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Insbesondere Zweisprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

Zu Art. 17 (Bestattungen):

In Bayern wird eine unbedingte Sargpflicht aus Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f des Bestattungsgesetzes hergeleitet. In einigen Bundesländern (Brandenburg, Meck-

lenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) besteht sie nicht bzw. ist für Muslime freigegeben.

In Baden-Württemberg wurde im Frühjahr 2014 das Bestattungsgesetz geändert. In diesem Bundesland besteht künftig keine Sargpflicht mehr. Die Gesetzesänderung würde mit den Stimmen der oppositionellen CDU und FDP beschlossen. Mit der Änderung sind Begräbnisse nach religiösem Ritus möglich, so für Muslime statt im Sarg nur im Leinentuch.

In Baden-Württemberg fällt zukünftig auch die Vorgabe eines frühesten Bestattungszeitpunkts weg. Dieser lag bisher bei 48 Stunden nach dem Tod.

Eine Freigabe der Sargpflicht aus religiösen Gründen ist auch in Bayern veranlasst. Damit wäre auch das bayerische Bestattungsrecht im 21. Jahrhundert angekommen.

Zu Art. 18 (Datenschutz):

Die Vorschrift hat vor allem die „Sans-Papiers“ im Auge. Solche Menschen, die sich in existentiellen Fragen, wie Bildung oder Gesundheit, Einrichtungen anvertrauen, dürfen davon nicht abgehalten werden, weil sie befürchten müssen, ausländerrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Es geht hier auch um Belange der Allgemeinheit wie Schulpflicht oder auch die gesundheitliche Gefährdung anderer.

Zu Art. 19 (Folgenabschätzung):

Bei Gesetzesvorlagen oder Verordnungsvorhaben der Staatsregierung, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, soll zukünftig dargestellt werden, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Art. 20 (Evaluation):

Die Vorschrift regelt ausführlich die Evaluation des Gesetzes durch einen externen Dritten.

Zu Art. 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet. Abhängig von seiner Evaluierung soll der Landtag über seine (auch modifizierte) Fortsetzung entscheiden.

Zu §§ 2 bis 5:

Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, die Bezirksordnung und das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz werden geändert.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der Landkreise in Art. 51 Abs. 1

der Landkreisordnung und der Bezirke in Art. 5 Abs. 1 der Bezirksordnung festgeschrieben.

In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. Damit wird das bisherige Modell der Ausländerinnen- und Ausländerbeiräte sinnvoll und effektiv weiterentwickelt. Die Beiräte haben die Aufgabe, umfassend die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund auf der jeweiligen kommunalen Ebene zu vertreten. Darum sind sie bei allen Angelegenheiten, die ausländische und eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, von den jeweiligen kommunalen Organen frühzeitig einzuschalten und umfassend anzuhören. Die Beiräte dürfen eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dafür müssen die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ihnen ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhalten die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat.

Die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Gemeindeordnung wird zur Einwohnerversammlung, dadurch dass auch Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten eine solche Versammlung beantragen können und in der Versammlung von Gesetzes wegen ein Rederecht haben.

Die Vorschriften über den Bürgerantrag (Art. 18b der Gemeindeordnung und Art. 12b der Landkreisordnung) werden ebenfalls geändert. Der Bürgerantrag gehört zu den direktdemokratischen Instrumenten neben der Bürgerversammlung auf Gemeindeebene sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Gemeinde- und Landkreisebene, das dem sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde und im Landkreis dienen soll. Der Bürgerantrag ermöglicht, dass auch Minderheiten ihre Meinung artikulieren können. Nach den Gemeindeordnungen einiger Bundesländer sind beim Bürgerantrag nicht nur die nach den dort geltenden wahlrechtlichen Vorschriften wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner, antragsberechtigt.

Zu §§ 6 bis 14:

Die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, die Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat, die Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat, die Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung, die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes, die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ stellen sicher, dass im Landesgesundheitsrat, im Landessportbeirat, im Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung, im Rundfunkrat, im Medienrat und im Stiftungsrat der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sind.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze wird darüber hinaus sichergestellt, dass den Jugendhilfeausschüssen der Gemeinderäte und Kreistage als beratendes Mitglied auch ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration der Gemeinde oder des Landkreises angehört und dass außerdem bei der Besetzung dieser Ausschüsse die durch Migration entstandene Vielfalt der Gesellschaft berücksichtigt wird.

Zu §§ 15 und 16:

Durch die Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und die Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wird gewährleistet, dass die Anforderungen der Integration auch in den Regelungsbereichen dieser Gesetze beachtet werden.

Zu § 17:

Durch die Änderung des Bestattungsgesetzes fällt die Sargpflicht aus religiösen Gründen weg.

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.